

Erläuterungen zu der pauschalierten Abrechnung des Mittagessens in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Wittmund

An den städtischen Grundschulstandorten Ardorf, Burhufe, Carolinensiel, Leerhufe, Willen und Wittmund wurde mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 an drei Tagen pro Woche (dienstags, mittwochs und donnerstags) die offene Ganztagschule eingeführt. Die erstmalige Ausgabe eines Mittagessens erfolgte am 08. September 2015.

Die nachfolgenden Erläuterungen gehen auf eine Vielzahl von Fragestellungen im Zusammenhang mit der pauschalierten Abrechnung des Mittagessens ein. Sie geben deren Regelungen wieder und dienen den Grundschulen und den Eltern als Informationsgrundlage.

1. Wie errechnet sich die mtl. Kostenpauschale?

Der Preis für ein Mittagessen einschl. Dessert und Getränk (Leitungswasser, ggf. angereichert mit Teezusätzen oder Zitronenstücken) beträgt 2,80 €. Auf Grundlage einer vorläufigen Kalkulation belaufen sich die tatsächlichen Kosten je Mittagessen auf insgesamt 3,93 €. Der verbleibende Kostenanteil von 1,13 € wird von der Stadt getragen.

Das offene Ganztagsangebot erstreckt sich über 3 Tage pro Woche (dienstags, mittwochs und donnerstags). Die Anzahl der auf diese Wochentage entfallenden Unterrichtstage beläuft sich auf durchschnittlich 115 Tage pro Jahr. Dieser Wert wurde wie folgt ermittelt:

Kalenderjahr	Anzahl der Dienstage, Mittwoche und Donnerstage
2007	114
2008	115
2009	115
2010	115
2011	118
2012	114
2013	112
2014	114
2015	116
2016	116
Summe	1.149
dividiert durch 10 Jahre	115

Der Tagespreis von 2,80 € multipliziert mit 115 Nutzungstagen ergibt einen Jahreswert von 322,00 €. Dividiert durch 12 Monate ergibt sich ein durchschnittlicher Monatspreis von 26,83 €. Sollte die Anmeldung nur für zwei Tage erfolgen, würde sich der Monatspreis auf 17,89 € reduzieren, bei nur einem Tag auf 8,94 €. Dieser jeweilige Preis ist für jeden Monat (einschl. der – anteiligen – Ferienmonate) im Voraus zum Monatsersten von den Eltern auf Grundlage eines zu erteilenden **SEPA-Lastschriftmandats** zu entrichten. Die Beträge werden mtl. von der Stadtkasse eingezogen. Der Vordruck des SEPA-Lastschriftmandats wird zusammen mit der Rechnung versandt. Die Eltern haben sicherzustellen, dass das Konto stets über eine ausreichende Deckung verfügt.

Das Lastschriftmandat ist ab dem 01. des Monats, in dem das Schuljahr bzw. Schulhalbjahr beginnt, zu erteilen. Das Schuljahr beginnt gem. § 28 Niedersächsisches Schulgesetz am 01. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt zum 01. Februar jeden Jahres. Dieses bedeutet, dass, wer das Mittagsangebot in Anspruch nehmen möchte, das Mandat ab dem 01. August erteilen müsste. Wer es ein halbes Jahr später ab dem Beginn des 2. Schulhalbjahres in Anspruch nehmen möchte, hätte das Mandat ab dem 01. Februar des Folgejahres zu erteilen. Bei der Zahlungsart ist „Wiederkehrende Zahlung“ anzukreuzen (für sämtliche Monate innerhalb der 6-monatigen Schulhalbjahre).

2. Besteht die Möglichkeit einer variierenden Wahl hinsichtlich der Annahme des Mittagsangebotes?

Die Grundschulen fragen bei den Eltern jeweils rd. 3 Monate vor Beginn eines Schulhalbjahres ab, ob ihr Kind an dem Ganztagsangebot teilnehmen möchte. Ergeht eine entsprechende Anmeldung, gilt diese für sämtliche Mittagessen während des folgenden Schulhalbjahres (entsprechend der Meldung für drei, zwei oder nur einen Tag pro Woche). Die Möglichkeit, das Mittagsangebot abweichend von der Anmeldung (an mehr oder weniger Tagen) zu nutzen, besteht nicht. Die Grundschulen sind zum Einen auf eine möglichst große Planbarkeit angewiesen und zum anderen wäre die Einräumung einer jederzeitigen Wahlmöglichkeit mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden (siehe hierzu auch Frage 4.).

In der Offenen Ganztagsschule ist ein warmes Mittagessen verbindlicher Bestandteil des Angebotes. Die rechtlichen Bestimmungen des Landes sehen dieses ausdrücklich so vor. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen auch die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden. Eine individuelle Wahlmöglichkeit während des Schulhalbjahres entspricht nicht dem Konzept der Offenen Ganztagsschule. Dieses basiert auf dem Grundsatz, dass jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres die Eltern entscheiden, ob und in welchem Umfang ihr Kind das Ganztagsangebot **verpflichtend** wahrnimmt. Diese **Entscheidung ist bindend für das gesamte Schulhalbjahr** und aus organisatorischen Gründen **unabänderbar**. Es ist nicht zutreffend, dass während des lfd. Betriebes der Ganztagsschule innerhalb eines Schulhalbjahres allzeit eine Wahlmöglichkeit besteht. Diese ist frühestens erst wieder mit Beginn des folgenden Schulhalbjahres gegeben.

3. Erwirtschaftet die Stadt mit der pauschalierten Abrechnung des Mittagsangebotes einen Gewinn?

Auf Grundlage der vorläufigen Kalkulation belaufen sich die Gesamtkosten eines Mittagessens auf 3,93 €. Hiervon werden 2,80 € von den Eltern getragen. Der verbleibende Betrag von 1,13 € wird von der Stadt übernommen und stellt so gesehen eine Subventionierung des Mittagessens in Höhe von jährlich 129,95 € (1,13 € x 115 Tage) pro Kind dar. Ein Gewinn wird nicht erzielt.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass dadurch, dass die Stadt ein möglichst „schlankes“ Abrechnungsverfahren unter Anwendung von einheitlichen Pauschalen etc. durchführt, der Personalgemeinkostenanteil auf nur 0,05 € pro Mittagessen begrenzt werden kann. Dieses kommt maßgeblich auch den Eltern finanziell zugute. Würde ein komplexeres und individuelleres Abrechnungssystem gewählt werden, wären die Verwaltungskosten ungleich höher, mit den entsprechenden Konsequenzen für den Preis für das Mittagessen.

4. Muss das Essensgeld auch gezahlt werden, wenn das Kind längere Zeit die Schule nicht besucht hat oder der Ganztagsbetrieb ausgefallen ist?

Sofern das Kind an einem Ganztagsbetriebstag erkrankt oder aus sonstigen Gründen fehlen sollte, hat dieses keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung des pauschalisierten Essensgeldes. Es erfolgt keine Erstattung des auf diese Tage entfallenden Preises. Sofern dieses praktiziert werden sollte, wäre dieses mit einem nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand sowohl in den Schulen als auch in der Schulverwaltung verbunden. Dieser stände in keinem vertretbaren Verhältnis zur Höhe der zu erstattenden Beträge. Zum pauschalen Ausgleich erfolgt seitens der Stadt eine „Subventionierung“ des Mittagessens in einer finanziellen Größenordnung von derzeit jährlich 129,95 € (1,13 € x 115 Tage) pro Kind. Rechnerisch würde eine Belastung der Eltern erst ab dem 47. nicht in Anspruch genommenen Mittagessen pro Jahr (129,95 € : 2,80 €) eintreten. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der von der Stadt getragene Kostenanteil von 1,13 € auf Grundlage einer vorläufigen Kalkulation ermittelt wurde, einschließlich eines Personalgemeinkostenanteils von nur 0,05 € pro Mittagessen. Auf Grundlage der im 1. Halbjahr des Schuljahres 2015/2016 gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass dieser Kostenanteil – bedingt durch eine Vielzahl von von der Regel abweichenden Abrechnungsfällen (insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von nicht geleisteten Essensgeldzahlungen) – diesen kalkulierten Wert übersteigt. Die tatsächliche „Subventionierung“ dürfte deutlich über 1,13 € liegen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Mittagsangebot aus sonstigen Gründen ausgefallen sein sollte (z. B. witterungsbedingter Schulausfall, vorzeitiger Schulschluss vor Ferienbeginn, keine Nutzungsmöglichkeit der Küchen bzw. Mensen wg. anderweitiger Nutzungen).

5. Ist es rechtlich zulässig, dass das Essensgeld pauschal abgerechnet wird?

Zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwands ist eine Stadt berechtigt, eine Monatspauschale für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen im Kindergarten oder einer Ganztagschule zu erheben. Dieses entschied z. B. das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. September 2009, Aktenzeichen: 7 A 10431/09).

6. Ist es möglich, dem Kind ein Mittagessen mitzugeben, das in der Ganztagschule erwärmt wird?

In den Grundschulen werden sog. Ausgabeküchen betrieben. Mikrowellengeräte zur Erwärmung von mitgebrachten Speisen sind nicht vorhanden. Im Übrigen wäre der Aufwand für die Servicekräfte nicht leistbar.

Möglich ist hingegen die kostenfreie Mit- und Einnahme von Broten u. ä. Speisen, die nicht erwärmt werden müssen und für die durch die Servicekräfte keinerlei Aufwand betrieben werden muss.

7. Müssen die Eltern das Mittagessen für volle 12 Monate pro Jahr einschließlich aller Ferienzeiten bezahlen?

Wie unter der Frage 1. ausgeführt, wird der Preis für das Mittagessen nur für die Schultage erhoben, die auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fallen (sofern die Anmeldung für drei Tage erfolgt). Der pauschalisierte Durchschnittspreis stellt lediglich einen Kalkulationswert

dar, unabhängig von der Frage, ob in einem Monat tatsächlich weniger oder häufiger gegessen wurde. Der Durchschnittspreis ist mtl. für volle 12 Monate pro Jahr (01. August – 31. Juli) bzw. 6 Monate pro Schulhalbjahr (01. August – 31. Januar und 01. Februar – 31. Juli) im Voraus zu entrichten. Würde z. B. ein Sommermonat, auf den i. d. R. die Sommerferien fallen, heraus gerechnet werden, würden dessen Preisanteile den übrigen 11 Monaten zugeschlagen werden. Die gewählte Verfahrensweise hat den Vorteil, dass sämtliche Monatspreise identisch sind und für einen Monat nicht ein hiervon abweichender Betrag berücksichtigt werden muss. Wäre diese Verfahrensweise gewählt worden, wäre dieses für die Eltern in der Gesamtbetrachtung gesehen mit keinem Kostenvorteil verbunden. Allerdings wäre der Verwaltungsaufwand ungleich höher.

8. Die Stadt erzielt durch die pauschalierte Abrechnung eine Einsparung bei den Personal- und Sachkosten. Ist dieses angemessen?

Das gewählte pauschalierte Abrechnungsverfahren ist mit einem sehr geringen Verwaltungsaufwand (Personalgemeinkosten von nur 0,05 € pro Mittagessen) leistbar. Jeglicher Mehraufwand wäre zwangsläufig mit einem höheren Personal- und Sachmitteleinsatz verbunden, welches den Personalkostenanteil nicht unwesentlich erhöhen würde. Eine Weitergabe dieses Mehraufwandes an die Eltern – sofern er von diesen gewünscht werden würde – wäre sachgerecht. Alternativ käme eine Erhöhung des auf die Stadt entfallenden Kostenanteils von derzeit 1,13 € je Mittagessen in Betracht. Diese könnte nur über die allgemeinen Steuereinnahmen der Stadt finanziert werden, welches letztlich alle Bürger belasten würde. Angesichts der nach wie vor angespannten Haushaltssituation der Stadt ist diese Alternative jedoch kaum vertretbar.

9. Warum werden Rechnungen versandt?

Das Essensgeld stellt eine privatrechtliche Forderung dar. Diese sind den Schuldnern (Eltern) schriftlich per Rechnung unter Mitteilung der Zahlungsbedingungen (mtl. im Voraus für ein Schulhalbjahr) zu eröffnen. Sollte dieses nicht erfolgen, könnte z. B. kein Mahnverfahren eingeleitet werden, sofern die Zahlungen nicht oder nicht fristgerecht eingehen.

10. Muss das Mittagessen auch für die Kinder gezahlt werden, die aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen nicht am Essen teilnehmen?

Für sog. „Allergie-Kinder“ wird die Vorlage eines Attests vom Arzt erbeten. Auf deren Grundlage wird ermittelt, welche Speisen für das Kind unbedenklich sind. Die Schule hat sodann die Möglichkeit, ein spezielles, gesundheitlich unbedenkliches Sortiment vorzuhalten.

Sofern ein Kind vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen kann, erfolgt keine Erstattung des Essensgeldes (siehe hierzu auch Frage 4.).

Das gleiche gilt, sofern aus religiösen Gründen eine Teilnahme am Mittagessen nicht erfolgt. Sofern aus religiösen Gründen auf bestimmte Speisen zu verzichten ist, können Alternativen angeboten werden.

Entsprechende Gründe (z.B. Allergien, religiöse Gründe) sind der Grundschule bei der Anmeldung mitzuteilen.

11. Werden die Eltern durch die Abrechnung finanziell nicht überfordert? Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten?

Kinder aus Familien mit geringen Einkommen erhalten auf Antrag Zuschüsse z. B. zum gemeinsamen Mittagessen in der Schule. Diese Leistung nach dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Kinder aus Familien, denen Sozialhilfe nach dem SGB II, SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird.

Die Anträge für Leistungsempfänger nach dem SGB II sind beim Jobcenter Wittmund zu stellen. Die übrigen Leistungsberechtigten beantragen die Bedarfe beim Sozial- und Jugendamt des Landkreises Wittmund. Die Leistungen werden in der Regel als Direktzahlungen an die Stadt als Anbieterin des Mittagsangebotes erbracht.

Weitere Informationen bzw. die Antragsunterlagen zum Bildungs- und Teilhabepaket erhalten Sie unter

- www.kreis-wtm.de
- www.bildungspaket.bmas.de

oder bei den MitarbeiterInnen des Sozial- und Jugendamtes des Landkreises Wittmund (Tel.: 04462 / 861301 bzw. 04462 / 861304) bzw. des Jobcenters Wittmund (Tel. 04462 / 868348).

12. Was ist mit Kindern, die während des lfd. Schulhalbjahres die Grundschule verlassen bzw. neu an die Schule kommen? Bei einer pauschalen Kalkulation des Essensgeldes unter Einbeziehung der Ferien sind solche Übergänge nicht eindeutig zu erfassen.

Sollte ein Kind im Laufe eines Schulhalbjahres neu angemeldet oder abgemeldet werden (insbesondere bedingt durch einen Zu- oder Umzug) und dieses das Mittagsangebot in Anspruch genommen haben oder wird dieses beabsichtigt, erfolgt eine Erhebung der mtl. Kostenpauschale nur für jeden vollen Kalendermonat des Schulbesuchs.

13. Wird das Hort-Angebot des ev. Kindergarten Goethestraße parallel zum Ganztagsangebot der Grundschulen bestehen bleiben?

Das Hort-Angebot des ev. Kindergartens Goethestraße wird – zumindest während des Schuljahres 2015/2016 – weiterhin und unverändert bestehen bleiben. Es kann alternativ zum Ganztagsangebot zur Gänze in Anspruch genommen werden.

14. Wie wird in Einzelfällen verfahren, die vorstehend nicht erfasst wurden?

In gesonderten Einzelfällen, die von den vorstehenden Erläuterungen nicht erfasst wurden, behält sich die Stadt Einzelfallentscheidungen vor, die der grundlegenden Intention der vorstehenden Regelungen zur Abrechnung des Mittagsangebotes entsprechen.